

Die Anmeldung ausländischer Wertpapiere.

Von Dr. Max Esfal.

Wien, 15. Dezember.

Eine heute im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien verlaubliche Verordnung des Finanzministeriums verfügt die Anmeldung der sowohl im Besitze von Kreditinstituten als im direkten Besitze der Inhaber befindlichen ausländischen Wertpapiere. Die in Oesterreich tätigen Bank- und Kreditinstitute, die Kriegsdarlehenskasse und alle Handelsfirmen haben die in offenen Depots oder als Pfand bei ihnen erliegenden ausländischen Wertpapiere ebenso wie die im Auslande erliegenden ausländischen Wertpapiere, worüber ihnen Depot- oder Pfandscheine unverschlösse übergeben wurden, anzumelden. Auf Samedepots findet die Anmeldepflicht also keine Anwendung. Ergänzt wird diese Bestimmung durch die Verpflichtung aller Einzel- und juristischen Personen sowie aller Handelsgesellschaften, die in Oesterreich dauernd wohnhaft sind, alle ihnen gehörigen sowie die ihnen zur Verwahrung oder als Pfand übergebenen ausländischen Wertpapiere, die im Auslande ansässigen Angehörigen feindlicher Staaten gehören, anzumelden. Nur dann kann die Anmeldung unterbleiben, wenn der Berechtigte einem verbündeten oder neutralen Staate angehört.

Anmeldepflichtig sind die von auswärtigen Staaten, öffentlichen Körperschaften, natürlichen oder juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, ausgestellten Wertpapiere (Aktien, Rente, Schuldverschreibungen), also nicht bloß Werte des feindlichen Auslandes, sondern des Auslandes überhaupt, somit auch des verbündeten und neutralen Auslandes. Ausland im Sinne dieser Verordnung sind dagegen nicht Ungarn, Bosnien und die Herzegowina. Die an die Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach dem Stande vom 15. Dezember 1916 zu richtenden Anmeldungen müssen bis 15. Januar 1917 erstattet werden. Die mit der Entgegennahme und Anmeldung betrauten Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und die Verordnung besagt ausdrücklich, daß die Anmeldungen für Zwecke der Steuer- oder Gebührenbemessung nicht benützt werden dürfen.

Der hauptsächlichste Zweck dieser Maßnahme, der schon im § 4 der Verordnung, welcher die Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu Anmeldestellen bestimmt, sichtbar wird, prägt sich in § 9 der Verordnung deutlich aus. Dieser Paragraph gestattet nämlich mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Veräußerung oder Verpfändung anmeldepflichtiger Wertpapiere an Ausländer nur dann, wenn der Gegenwert, beziehungsweise die durch Verpfändung der Wertpapiere erlangte Darlehensvaluta in ausländischer Währung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Verfügung gestellt wird, ferner ist die Verendung oder Übertragung anmeldepflichtiger Wertpapiere nach dem Auslande vorher anzumelden.

Der österreichischen Verordnung ist Deutschland bereits am 23. August d. J. mit einer Bundesratsverordnung über den gleichen Gegenstand vorangegangen, die sich im wesentlichen mit der österreichischen Verordnung deckt, im einzelnen aber von ihr Abweichungen zeigt, zum Beispiel in der Hinsicht, daß nach der deutschen Verordnung nicht nur die ausländischen Wertpapiere, sondern auch die deutschen Wertpapiere, die sich im Auslande befinden, anmeldepflichtig sind. In der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges ist zur Begründung der deutschen Verordnung gesagt worden, daß für die gesamte Handelspolitik, nicht zum wenigsten für die Devisenpolitik, eine möglichst genaue Kenntnis des vorhandenen Bestandes an ausländischen Wertpapieren unentbehrlich sei und die deutsche Handels- und Fachpresse hat derartige und noch viel weitergehende Maßregeln schon lange vorher verlangt. Man erblickte in dem gelungenen Resultat einer solchen Verordnung eine Handhabe für die Einflussnahme auf die Valuta. Bekanntlich ist man in England und in Frankreich schon sehr früh an die Verwertung des nationalen Bestandes an ausländischen Wertpapieren für die Zwecke der Kriegsfinanzierung geschritten und auch im Deutschen Reiche hat man schon vor der Bundesratsverordnung den Abverkauf der ausländischen Wertpapiere auf 2 Milliarden Mark geschätzt, die die deutsche Zahlungsbilanz verbessert haben. Wenn und soweit die freiwillige Entäußerung der ausländischen Werte sich einer zeitgemäßen Devisenpolitik nicht unterordnet, muß von Staats wegen eingegriffen werden. Die Bestandaufnahme der ausländischen Wertpapiere ist in dieser Richtung ein erster Schritt, dem im Deutschen Reiche, wo die Anmeldefrist wiederholt erstreckt worden ist, bisher noch kein zweiter Schritt gefolgt ist. Man hat angeregt, daß das englische System der Prämienvergütung für den freiwilligen Verkauf ausländischer Wertpapiere zur Anwendung kommen solle, hat jedoch festgestellt, daß schon die Ankündigung der Bestandaufnahme die Ausfuhr von ausländischen Wertpapieren gehoben hat.

Mit größtem Nachdruck ist bei der Erörterung der deutschen Bundesratsverordnung darauf hingewiesen worden, daß man zweierlei Arten von Wertpapieren unterscheiden müsse: solche, die zur Anknüpfung und Festhaltung geschäftlicher Beziehungen großen Stils im Auslande als Beteiligungen erworben werden, und solche, die lediglich der Kapitalanlage oder der Spekulation dienen. Es wäre volkswirtschaftlich sehr verfehlt, die erste Kategorie lediglich aus valutapolitischen Gründen gleich der zweiten Kategorie abzustossen. Andererseits kann auch bei der Friedensbeurteilung der Frage nicht geleugnet werden, daß selbst diese zweite Kategorie eine für Kriegzeiten verwendbare Valutareserve ist, deren Erwerbung im Frieden dem Inlande jetzt zugute kommt. Uebrigens wird es sich unter Umständen empfehlen, auch Auslandsbeteiligungen — je nach Lage der Dinge — abzustossen.

Hervorhebung verdient § 6 der Verordnung, in dem es heißt, daß sich die direkten Besitzer der Wertpapiere von der

Anmeldepflicht dadurch befreien können, daß sie diese Papiere innerhalb der Anmeldefrist bei einem zur Anmeldung verpflichteten Kreditinstitut oder Bankier unverschlösse hinterlegen. Die Anmeldung erfolgt sodann durch die betreffende Kreditstelle. Wer also über die Bestimmungen der Verordnung nicht recht im klaren ist, über einzelne Punkte Zweifel hat oder mit seinem Namen nicht hervortreten will, kann von dieser Bestimmung Gebrauch machen. Man darf annehmen, daß die etwaige Verwertung der ausländischen Wertpapiere unter entsprechender Bedachtnahme auf die verschiedenen zu berücksichtigenden Interessen vor sich gehen wird, so daß zu besonderen Besorgnissen kein Anlaß vorhanden sein dürfte. Im Interesse unserer Devisenpolitik hat sich die Maßnahme wohl schon seit längerer Zeit als unerlässlich gezeigt. Die Mobilmachung dieser Vermögensstücke kann je nach dem Ergebnis der Bestandaufnahme und den sich hieran etwa anschließenden freiwilligen Schritten der Besitzer eine mehr oder weniger ins Gewicht fallende Verbesserung unserer Zahlungskraft gegenüber dem Auslande bedeuten.